

## 2. Rechtsverordnungen über die Prüfung von Schutz- und Sicherheitskräften

Für die Durchführung einer Umschulungs- oder Fortbildungsprüfung zur „Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft“ gibt es derzeit keine bundeseinheitliche Prüfungsverordnung. Es existiert aber eine Empfehlung des DIHT (nachfolgend abgedruckt), die von den einzelnen IHK nach § 59 i. V. m. § 79 Abs. 4 BBiG als Prüfungsverordnung beschlossen werden kann. Viele IHK haben diesen Schritt vollzogen.

Wer sich der Prüfung stellen will, muss grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Vorhandensein eines anerkannten Berufsabschlusses und eine mindestens zweijährige Berufspraxis in der Sicherheitswirtschaft (z.B. gewerbliches Bewachungsunternehmen, betriebliche Werkschutzeinheit) **oder**
- b) eine fünfjährige Berufspraxis, von der mindestens drei Jahre in der Sicherheitswirtschaft absolviert sein müssen, **und**
- c) ein Lebensalter von mindestens 24 Jahren **und**
- d) nachweisliche Teilnahme an einem „aktuellen“ Erste-Hilfe-Lehrgang (nicht „älter“ als 24 Monate).

Eine gewisse Öffnung dieser Zugangsvoraussetzungen ergibt sich aus § 2 Abs. 3 der Prüfungsverordnung.

Die Prüfung gliedert sich in drei **Handlungsbereiche**. Diese wiederum sind in verschiedene **Qualifikationsschwerpunkte** unterteilt. Denen wurden unterschiedliche **Qualifikationsinhalte** zugeordnet. Aus der nachfolgenden Übersicht geht die detaillierte Gliederung hervor:

Handlungsbereich	Qualifikationsschwerpunkt	Qualifikationsinhalt	Buchkapitel
1. Rechts- und aufgabenbezogenes Handeln	a) Rechtskunde	– Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht, Abgrenzung zu hoheitlichen Aufgaben	4.1
		– Rechtsgrundlagen für die Aufgabenerfüllung sowie persönlich wahrzunehmende und übertragene Rechte	4.2
		– Erkennen von Verstößen gegen das Strafrecht und Ableiten von Maßnahmen	4.3
		– Grundlegende Bestimmungen des Datenschutz-, Umwelt-, Betriebsverfassungs-, Arbeits- und Waffenrechts sowie Maßnahmen bei Verstößen	4.4 4.5 4.6 4.7 8.1
	b) Dienstkunde	– Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung in den Tätigkeitsfeldern der Sicherheitswirtschaft	5.1 5.2 5.3
		– Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung und des Handelns in besonderen Situationen und am Ereignis-/Tatort	5.4
		– Grundsätze der Eigensicherung	5.5
		– Erstellen von Meldungen und Berichten	5.6
2. Gefahrenabwehr sowie Einsatz von Schutz- und Sicherheitstechnik	a) Brandschutz und sonstige Notfallmaßnahmen	– Grundsätze des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes	6.1

## 2. Rechtsverordnungen über die Prüfung von Schutz- und Sicherheitskräften

Handlungsbereich	Qualifikations- schwerpunkt	Qualifikationsinhalt	Buch- kapitel
		– Kontrollieren/Überwachen von Einrichtungen des Brandschutzes sowie der Einhaltung von Brandschutzvorschriften	6.2
		– Durchführen von Alarmierungsaufgaben und Mitwirken bei Räumungen, Evakuierungen sowie anderen Maßnahmen der Gefahrenabwehr	6.5 6.6
	b) Arbeits-, Gesundheits- und Umwelt- schutz	– Sicherheitsgerechtes Verhalten sowie Mitwirken im Arbeits- und Gesundheitsschutz	7.1 7.2
		– Mitwirken beim Umweltschutz	8.1 8.2
		– Grundkenntnisse über Gefahrenklassen und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Güter	8.3 8.4
	c) Einsatz von Schutz- und Sicherheits- technik	– Nutzen technischer Einsatzmittel und Überwachen baulicher, mechanischer und elektronischer Schutz- und Sicherheitseinrichtungen	9.1 9.2 9.3
		– Nutzen von Kommunikations-, Informations- und Dokumentationsmitteln	10.
		– Einsetzen von Löschmitteln und Feuerlöschgeräten	6.3 6.4
		– Kennen der Funktionen von Feuerlöschanlagen	6.4
	3. Sicherheits- und serviceori- entiertes Ver- halten und Handeln	a) Situationsbeur- teilung und -bewältigung	– Grundlagen des menschlichen Verhaltens
– Erkennen der Wirkung der eigenen Person			11.2
– Einwirkungsmöglichkeiten auf das Verhalten anderer und Ableiten geeigneter Verhaltensmuster			11.3
– Techniken zur Konfliktvorbeugung und Deeskalation			11.4
b) Kommuni- kation		– Möglichkeiten der Kommunikation	12.1
		– Auswählen geeigneter Kommunikationsformen und -mittel	12.2 12.3
		– situationsbezogen kommunizieren	12.4 12.5
c) Kunden- und Serviceorien- tierung		– Anforderungen an einen qualitätsorientierten Sicherheitservice	13.1
		– Berücksichtigen der Zusammenhänge von Sicherheits- und Serviceverhalten	13.2
d) Zusammenar- beit		– Grundlagen der Zusammenarbeit in Teams und mit anderen Kräften	13.3.1
		– Bewältigen von gemeinsamen Aufgaben durch Kommunikation und Kooperation	13.3.2

Dem nachfolgenden Text können Sie den vollständigen Wortlaut der Prüfungsverordnung entnehmen:

### **DIHT-Empfehlung zum Erlass Besonderer Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft**

Die Industrie- und Handelskammer (...) erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom (...) als zuständige Stelle nach § 54 i. V. m. § 79 Abs. 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft.

### § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 8 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Qualifikation vorhanden ist, folgende im Zusammenhang stehende Aufgaben eines zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft in der Sicherheitswirtschaft (gewerbliche Sicherheitsunternehmen und betriebliche Sicherheitseinrichtungen) insbesondere in Bewachungs-, Sicherungs- und Ordnungsdiensten, Veranstaltungs- und Verkehrsdiensten, wahrnehmen zu können:
  1. Abwenden von Schäden und Gefahren;
  2. Aufrechterhalten von Sicherheit und Ordnung;
  3. Nutzen der zur Verfügung stehenden Schutz- und Sicherheitstechnik;
  4. kundenorientiert Handeln und Kommunizieren sowie deeskalierend wirken;
  5. Beurteilen der eigenen rechtlichen Stellung sowie Berücksichtigen von Gesetzen und Vorschriften.
- (3) Die mit Erfolg abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:
  1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis in der Sicherheitswirtschaft oder
  2. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis, von der mindestens drei Jahre in der Sicherheitswirtschaft abgeleistet sein müssen und
  3. ein Mindestalter von 24 Jahren und
  4. die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang, dessen Beendigung nicht länger als 24 Monate zurückliegt.
- (2) Die Berufspraxis gemäß Abs. 1 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben einer Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft entsprechend § 1 Abs. 2 beinhalten.
- (3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### § 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Handlungsbereiche in der Sicherheitswirtschaft:
  1. Rechts- und aufgabenbezogenes Handeln,
  2. Gefahrenabwehr sowie Einsatz von Schutz- und Sicherheitstechnik,
  3. Sicherheits- und serviceorientiertes Verhalten und Handeln.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung ist in Form von zwei die Handlungsbereiche integrierenden Situationsaufgaben gemäß § 4 durchzuführen. Die erste Situationsaufgabe ist so zu gestalten, dass die Qualifikationsschwerpunkte des Handlungsbereichs gem. § 4 Abs. 1 den Schwerpunkt bilden. Die zweite Situationsaufgabe ist so zu gestalten, dass die Qualifikationsschwerpunkte des Handlungsbereichs gem. § 4 Abs. 2 den Schwerpunkt bilden. Die Situationsaufgaben sollen darüber hinaus jeweils Qualifikationsinhalte aus den Handlungsbereichen integrativ mit berücksichtigen, die nicht den Schwerpunkt gebildet haben.
- (4) Die mündliche Prüfung ist als situationsbezogenes Fachgespräch durchzuführen. Im situationsbezogenen Fachgespräch sollen die Qualifikationsschwerpunkte des Handlungsbereichs gem. § 4 Abs. 3 den Schwerpunkt bilden. Darüber hinaus sollen Qualifikationsschwerpunkte der Handlungsbereiche gem. § 4 Abs. 1 und 2, die nicht schriftlich geprüft wurden, mitberücksichtigt werden.
- (5) Die Prüfungsdauer der schriftlichen Situationsaufgaben beträgt jeweils mindestens zwei Stunden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Stunden. Das situationsbezogene Fachgespräch soll je Prüfungsteilnehmer mindestens 30 Minuten und höchstens 40 Minuten dauern.

### § 4 Anforderungen und Inhalte der Prüfung

- (1) Der Handlungsbereich „Rechts- und aufgabenbezogenes Handeln“ enthält folgende Qualifikationsschwerpunkte:
  - Rechtskunde
  - Dienstkunde.

Im Qualifikationsschwerpunkt „**Rechtskunde**“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben benötigten einschlägigen Rechtsvorschriften zu kennen und beim situationsgerechten Verhalten und Handeln zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

## 2. Rechtsverordnungen über die Prüfung von Schutz- und Sicherheitskräften

---

1. Unterscheiden zwischen öffentlichem und privatem Recht, insbesondere in Abgrenzung zu hoheitlichen Aufgaben,
2. Berücksichtigen der Rechtsgrundlagen für die Aufgabenerfüllung sowie für die persönlich wahrzunehmenden und übertragenen Rechte in der Sicherheitswirtschaft,
3. Erkennen von Verstößen gegen das Strafrecht sowie Ableiten von Maßnahmen,
4. Beachten grundlegender Bestimmungen des Datenschutz-, Umweltschutz-, Betriebsverfassungs-, Arbeits- und Waffenrechts sowie Ableiten von Maßnahmen bei Verstößen.

Im Qualifikationsschwerpunkt **„Dienstkunde“** soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben Gefahren vorzubeugen, Schäden abzuwenden und bei der Aufrechterhaltung sowie der Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung mitwirken zu können. In diesem Zusammenhang können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung in Tätigkeitsfeldern der Sicherheitswirtschaft,
  2. Berücksichtigen der Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung und des Handelns in besonderen Situationen und am Ereignis-/Tatort,
  3. Anwenden der Grundsätze der Eigensicherung,
  4. Erstellen von Meldungen und Berichten.
- (2) Der Handlungsbereich „Gefahrenabwehr sowie Einsatz von Schutz- und Sicherheitstechnik“ enthält folgende Qualifikationsschwerpunkte:
- Brandschutz und sonstige Notfallmaßnahmen,
  - Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz,
  - Einsatz von Schutz- und Sicherheitstechnik.

Im Qualifikationsschwerpunkt **„Brandschutz und sonstige Notfallmaßnahmen“** soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie bei sonstigen Notfallmaßnahmen mitzuwirken. In diesem Zusammenhang können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Anwenden der Grundsätze des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes,
2. Kontrollieren und Überwachen von Einrichtungen des Brandschutzes sowie der Einhaltung von Brandschutzvorschriften,
3. Durchführen von Alarmierungsaufgaben und Mitwirken bei Räumungen, Evakuierungen sowie anderen Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

Im Qualifikationsschwerpunkt **„Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz“** soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der Aufgabenerfüllung einschlägige Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen in der Tätigkeit umzusetzen sowie Gefahren zu erkennen und vorzubeugen. In diesem Zusammenhang können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Sicherheitsgerechtes Verhalten sowie Mitwirken im Arbeits- und Gesundheitsschutz,
2. Mitwirken beim Umweltschutz,
3. Anwenden von Grundkenntnissen über Gefahrenklassen und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Güter.

Im Qualifikationsschwerpunkt **„Einsatz von Schutz- und Sicherheitstechnik“** soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der Aufgabenerfüllung technische Einsatzmittel zu nutzen und die Funktion von technischen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen zu überwachen. In diesem Zusammenhang können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Nutzung technischer Einsatzmittel und Überwachen baulicher, mechanischer und elektronischer Schutz- und Sicherheitseinrichtungen,
2. Nutzen von Kommunikations-, Informations- und Dokumentationsmitteln,
3. Einsetzen von Löschmitteln und Feuerlöschgeräten,
4. Kennen der Funktionen von Feuerlöschanlagen.

- (3) Der Handlungsbereich „Sicherheits- und serviceorientiertes Verhalten und Handeln“ enthält folgende Qualifikationsschwerpunkte:
- Situationsbeurteilung und -bewältigung,
  - Kommunikation,
  - Kunden- und Serviceorientierung,
  - Zusammenarbeit.

Im Qualifikationsschwerpunkt **„Situationsbeurteilung und -bewältigung“** soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der Aufgabenerfüllung in unterschiedlichen Situationen menschliche Verhaltensweisen einzuschätzen sowie Folgerungen für das eigene Handeln abzuleiten und umzusetzen. In diesem Zusammenhang können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Kennen der Grundlagen des menschlichen Verhaltens,
2. Erkennen der Wirkung der eigenen Person,
3. Erfassen der Einwirkungsmöglichkeiten auf das Verhalten anderer und Ableiten geeigneter Verhaltensmuster,
4. Anwenden von Techniken zur Konfliktvorbeugung und Deeskalation.

Im Qualifikationsschwerpunkt „**Kommunikation**“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, mit Menschen situationsgerecht kommunizieren zu können. In diesem Zusammenhang können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Kennen der Möglichkeiten der Kommunikation,
2. Auswählen geeigneter Kommunikationsformen und -mittel,
3. situationsbezogen kommunizieren.

Im Qualifikationsschwerpunkt „**Kunden- und Serviceorientierung**“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, orientiert an den Interessen, Rollen und Funktionen aller Beteiligten, zu handeln. In diesem Zusammenhang können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Kennen der Anforderungen an einen qualitätsorientierten Sicherheitservice,
2. Berücksichtigen der Zusammenhänge von Sicherheits- und Serviceverhalten.

Im Qualifikationsschwerpunkt „**Zusammenarbeit**“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, für die Aufgabenerfüllung die Bedeutung der Arbeit in und mit Gruppen zu kennen und persönliche Kenntnisse und Fähigkeiten in die gemeinsame Arbeit einzubringen. In diesem Zusammenhang können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Kennen der Grundlagen der Zusammenarbeit in Teams und mit anderen Kräften,
2. Bewältigung von gemeinsamen Aufgaben durch Kommunikation und Kooperation.

### § 5 Ergänzungsprüfung

Wurde in nicht mehr als einer schriftlichen Situationsaufgabe gemäß § 3 Abs. 3 eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem Qualifikationsschwerpunkt eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

### § 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin kann auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Handlungsbereichen von der zuständigen Stelle befreit werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Empfehlung entsprechen. Eine vollständige Freistellung und eine Freistellung vom situationsbezogenen Fachgespräch gemäß § 3 Abs. 4 sind nicht zulässig.

### § 7 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Handlungsbereiche gemäß § 3 Abs. 1 sind gesondert nach Punkten zu bewerten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin in jedem der drei Handlungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen hat.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Punktebewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Handlungsbereichen ausweist. Im Falle der Freistellung gemäß § 5 sind Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

### § 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### Hinweis:

Weitere Informationen zur Prüfung erhalten Sie im Kapitel 14.



### 3. Ethische Ansprüche an die Sicherungstätigkeit

Ethik als Wissenschaft fragt nach Ursprung, Wesen, Zweck und Ziel des sittlichen Wollens und Handelns der Menschen. Angesichts einer zunehmenden Bedeutung der Sicherheitswirtschaft im Allgemeinen und der durch vielfältige „menschliche Bewährungssituationen“ geprägten Sicherungstätigkeiten im Besonderen ergibt sich für Sicherheitskräfte in wachsendem Maß eine Verpflichtung zu ethischer Bildung.

Der griechische Philosoph Aristoteles stellte „gutes Leben“ und „rechtes Leben“ in einen engen Zusammenhang. Als Ethik betrachtete er das „Nachdenken über gutes Leben“. Dabei sei die Frage zu beantworten, wie wir „durch unser Handeln uns dem guten Leben annähern“ können.

Die Gelehrten der Antike sprachen von vier „Kardinaltugenden“, die auch für Sicherheitskräfte nachdenkenswert sind:

1. Klugheit – als Befähigung, die Dinge in ihrem Zusammenhang zu erkennen und dadurch das Leben theoretisch wie praktisch zu meistern,
2. Gerechtigkeit – als Fundament jeglichen Zusammenlebens der Menschen,
3. Tapferkeit – als Bereitschaft, für die Umsetzung von Klugheit und Gerechtigkeit auch Opfer zu bringen,
4. Mäßigung – als Fähigkeit, im Umgang mit sich selbst und mit anderen Menschen Affekte zu beherrschen.

Einer der ältesten bekannten berufsethischen Ansätze wurde durch den „Eid des Hippokrates“ geprägt, der noch heute als „Inbegriff“ ärztlicher Ethik gilt. Auch dem Sicherheitsgewerbe sind ethische Ansprüche nicht fremd. In der Werbebroschüre eines traditionsreichen Kieler Sicherheitsunternehmens wurden 1905 u. a. folgende Maßstäbe gesetzt:

Die Mitarbeiter hatten sich durch „gesetztes und vertrauenerweckendes Benehmen“ auszuzeichnen. Sie mussten über „tadellose Zivil- und Militärpapiere“ verfügen und außerdem „unbescholtene und bestens beleumundete Männer“ sein. Darüber hinaus hatten sie eine „entsprechende Kautions in Bar zu leisten“, um dadurch eine zusätzliche „Gewähr für ihre Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit“ zu bieten.

In der Gegenwart benötigen alle in der Sicherheitswirtschaft tätigen Menschen mehr denn je ethische Grundsätze. Denn die Ethik trägt dazu bei, Handeln zu verantworten. Laut DIN EN 15602, Pkt. 2.2.5, ist ein Sicherheitsmitarbeiter *eine Person, die ein Honorar, ein Gehalt oder einen Lohn erhält sowie ausgebildet und einem Screeningverfahren unterzogen worden ist und eine oder mehrere der folgenden Funktionen erfüllt:*

- *Verhinderung oder Feststellung eines Eindringens, eines unbefugten Zutritts (Zugangskontrolle) oder einer unbefugten Handlung, von Vandalismus oder Übertretungen auf öffentlichem oder privatem Eigentum,*
- *Verhinderung oder Feststellung von Diebstahl, Verlust, Veruntreuung, Zweckentfremdung von oder Verschleierung hinsichtlich Waren, Geld, Wertpapieren, Aktien, Schuldscheinen/Rechnungen/Wechseln oder wertvollen Dokumenten oder Papieren,*
- *Schutz von Personen vor körperlichen Schäden,*
- *Schutz und Management der Umwelt in ländlichen und maritimen Gebieten,*
- *Durchsetzung (bei gleichzeitiger Einhaltung) der im Unternehmen geltenden Regeln, Bestimmungen, Verfahrensweisen und Praktiken zur Verbrechenseindämmung,*
- *Anzeige und Festnahme von Zuwiderhandelnden, wie durch die nationale Gesetzgebung definiert.*

Vielfach ziehen sich Sicherheitskräfte bei der Aufgabenerfüllung auf ihre rechtlichen Befugnisse zurück. Die ausschließliche Orientierung am Recht ist jedoch keineswegs geeignet, die Probleme des Alltags zu lösen. Dort, wo Fachkompetenz auf das Beherrschen von Rechtsvorschriften begrenzt ist, werden mehr Konflikte heraufbeschworen als beigelegt. Die obersten Ziele der Tätigkeit müssen aber darin bestehen, Gefahren vorzubeugen und mögliche Schädigungen zu erkennen, aber auch vorhan-

dene Risiken abzuschätzen. Für einen derartigen Anspruch an die eigene Arbeit benötigt das Sicherheitspersonal Handlungskompetenz, die auf Fachkompetenz, Methodenkompetenz und Sozialkompetenz gegründet ist. Zu Letzterem gehört auch das Einbringen persönlicher Wertmaßstäbe und Moralgrundsätze – vorausgesetzt, diese entsprechen prinzipiell den allgemein anerkannten Normen. Trifft dies zu, so existiert ein „Orientierungsgerüst“, an dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sicherheitsdienst „entlanghangeln“ können, um „den konkreten Einzelfall“ vertretbar zu lösen.

Folgende ethische Leitsätze sollten daher die Tätigkeit und das Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sicherheitswirtschaft im beruflichen Alltag prägen:

**Sicherheitskräfte** verstehen ihre Arbeit als Dienst am Kunden und tragen dazu bei, die Sicherheit der Gesellschaft zu erhöhen.

**Sicherheitskräfte** halten Gesetze und Vorschriften strikt ein und erwecken zu keiner Zeit den Eindruck, darüber hinausgehende Vollmachten zu besitzen.

**Sicherheitskräfte** erfüllen ihre Obhutspflicht gewissenhaft und rechtfertigen jederzeit das ihnen übertragene Vertrauen.

**Sicherheitskräfte** bedienen sich stets unbedenklicher Arbeitsmethoden und erfüllen die gestellten Aufgaben sachkundig, umsichtig und engagiert.

**Sicherheitskräfte** gewährleisten uneingeschränkt persönliche Zuverlässigkeit und sind immer darauf bedacht, berechnete Geheimnisse Dritter zu wahren.

**Sicherheitskräfte** respektieren die Persönlichkeit anderer Menschen und achten darauf, deren Ehr- und Schamgefühl nicht zu verletzen.

**Sicherheitskräfte** garantieren ein äußeres Erscheinungsbild, das Vertrauen erweckt und Korrektheit widerspiegelt.

**Sicherheitskräfte** verhalten sich kooperativ und partnerschaftlich und wirken im Interesse der Aufgabenerfüllung konstruktiv mit allen zusammen, die im Dienste der Sicherheit tätig sind.

**Sicherheitskräfte** eignen sich Fachwissen, Sachkunde und Kenntnisse über Handlungs- und Verhaltensweisen gründlich an, trainieren regelmäßig ihre Fähigkeiten und sind um kontinuierliche Fortbildung bemüht.

**Sicherheitskräfte** bekennen sich zu ihrer Tätigkeit und tragen dazu bei, das Ansehen ihres Berufsstandes zu fördern.

Diese Leitsätze bieten einen ethischen Unterbau, auf dem tragfähige „außerrechtliche“ Lösungsmuster für die Bewältigung des Sicherungsauftrages entwickelt werden können. Auf dieser Basis ist es möglich, das Bild der Sicherheitsbranche in einer Weise zu prägen, die gesellschaftliche Akzeptanz gedeihen lässt und das Sozialprestige des Sicherheitspersonals fördert.



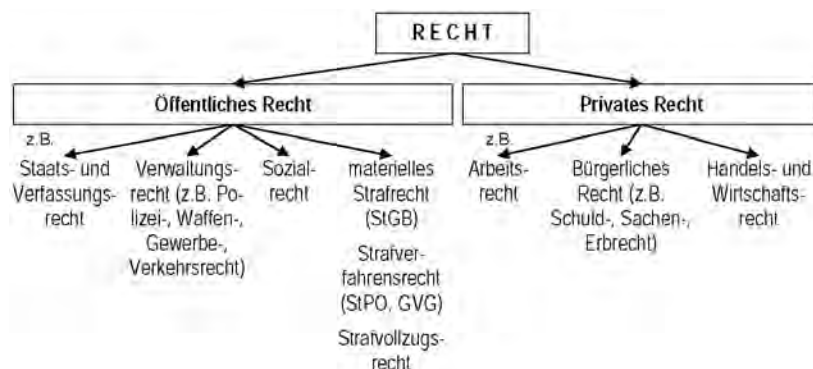
## 4. Rechtskunde

### 4.1 Die Einordnung privater Sicherheitstätigkeit in das deutsche Recht

#### 4.1.1 Funktion und Struktur der Rechtsordnung

Das Recht erfüllt drei Funktionen: Es ordnet Beziehungen zwischen Personen und Sachen in rechtlicher Hinsicht, also z. B. wer Eigentümer einer Sache ist (**Ordnungsfunktion**), schützt Schwächere (**Schutzfunktion**) und trägt zur Beibehaltung und Wiederherstellung des Rechtsfriedens bei, z. B. indem jemand verpflichtet wird, Schadensersatz zu zahlen (**Ausgleichsfunktion**).

Das **Recht** wird in **öffentliches Recht** und **privates Recht** (auch Zivilrecht genannt) unterteilt:



Im öffentlichen Recht gibt es in der Regel eine **Über- und Unterordnung** („Befehl und Gehorsam“) zwischen den Beteiligten (z. B. wenn ein Polizist die Personalien von jemandem kontrolliert oder eine Behörde entscheidet, dass eine Baugenehmigung erteilt wird). Demgegenüber herrscht im privaten Recht die **Gleichordnung** vor (z. B. zwischen Verkäufer und Käufer einer Alarmanlage).

#### 4.1.2 Grundrechte und Sicherheitstätigkeit

Die **Grundrechte** der Verfassung (Art. 1 bis 19 GG) sind **Abwehrrechte**. Sie schützen in erster Linie den Einzelnen vor staatlichen Eingriffen. Die wichtigsten Grundrechte sind:

1. der Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG),
2. das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 GG),
3. der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG),
4. die Meinungsfreiheit (Art. 5 GG),
5. die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG),
6. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG),
7. die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) und
8. das Recht auf Eigentum (Art. 14 GG).

Art. 19 GG lässt die Einschränkung von Grundrechten unter engen Voraussetzungen zu.

Manche, aber nicht alle Grundrechte haben die Qualität von **Menschenrechten**. Anerkannte Menschenrechte sind z. B. das Persönlichkeitsrecht, das Recht auf Leben und Gesundheit und der allgemeine Gleichheitssatz. Das **Persönlichkeitsrecht** bedeutet – vereinfacht gesagt –, dass jeder tun und lassen kann, was er möchte, solange er nicht die Rechte anderer verletzt. Der allgemeine **Gleichheitssatz** bestimmt, dass jede Person gleich zu behandeln ist, unabhängig vom Geschlecht, von der Religion usw.

Wenn Privatpersonen – und dazu zählen auch privates Sicherheitspersonal und ihre Arbeitgeber – tätig werden und dadurch in die Rechte anderer Personen eingreifen, haben die Grundrechte eine

mittelbare Bedeutung. Stützt sich etwa ein **Werkschützer** auf ein Eingriffsrecht (z.B. das Festnahmerecht nach § 127 StPO), muss er dabei auch die Grundrechte beachten.

**Beispiele:**

1. Ein Werkschützer nimmt aufgrund des Festnahmerechts nach § 127 Abs. 1 StPO wegen desselben Tatverdachts zwei Betriebsangehörige vorläufig fest – einen Deutschen und einen Ausländer. Aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes darf er sie aber wegen ihrer unterschiedlichen Nationalitäten nicht unterschiedlich behandeln (Art. 3 Abs. 3 GG).
2. Ein Werkschützer führt eine zulässige Torkontrolle durch. Er darf bestimmte Arbeitnehmer aber nicht allein deswegen häufiger kontrollieren, weil sie bekanntermaßen eine kritische Einstellung zum Arbeitgeber haben.
3. Ein Arbeitgeber hat den Verdacht, dass ein Arbeitnehmer sich öfter krank melde, als er ist. Er darf ihn aber nur ausnahmsweise und nur unter engen Voraussetzungen von einem Privatdetektiv überwachen lassen. Grund ist das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers.
4. Ein Arbeitgeber möchte sich über die Vermögensverhältnisse seines Arbeitnehmers informieren und sich hierzu an eine Auskunftstelle wenden. Das darf er nur, wenn sein Interesse an der Überprüfung mehr wiegt als das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber kann z.B. mit seinem Recht auf Eigentum nach Art. 14 GG oder mit seinem Recht auf Unternehmensfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG argumentieren.

### 4.1.3 Staatliches Gewaltmonopol und private Sicherheitstätigkeiten

Art. 20 GG führt wichtige Verfassungsgrundsätze auf. Nach Absatz 3 z. B. ist die Gesetzgebung „an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden“ (**Rechtsstaatsprinzip**). Die vollziehende Gewalt bezeichnet man auch als Exekutive, dazu zählt z. B. die Polizei.

Aus dem Rechtsstaatsprinzip wird das **staatliche Gewaltmonopol** abgeleitet. Es bedeutet, dass Gewalt – als äußerstes Mittel der Machtausübung – grundsätzlich den staatlichen Organen vorbehalten ist. Nur im Rechtsstaat können das Gewaltmonopol des Staates und die Freiheitsinteressen der Bürger in Ausgleich gebracht werden, weil im Rechtsstaat jedes staatliche Handeln rechtmäßig sein muss. Die **staatliche Gewalt** ist also **rechtlich gebunden**.

Private Gewaltanwendung ist nur ausnahmsweise zulässig und regelmäßig auf Notsituationen beschränkt, in denen obrigkeitliche Hilfe (wie die Polizei) nicht oder nicht rechtzeitig zu erlangen ist (z. B. im Rahmen des Notwehrrechts und des Festnahmerechts).

Der Staat ist auch verpflichtet, innere Sicherheit zu gewährleisten. Die innere Sicherheit soll u. a. die individuellen Freiheiten der Bürger und Bürgerinnen schützen. Unsere Rechtsordnung legt gerade wegen dieser Freiheiten dem Einzelnen auch ein gewisses Maß an **Eigenverantwortlichkeit** auf. Der staatliche Schutzauftrag setzt deshalb grundsätzlich erst dann ein, wenn der Einzelne nicht (mehr) in der Lage ist, Gefährdungen abzuwehren und deshalb ein allgemeines Interesse an seinem Schutz besteht.

Die Grenzen zwischen individueller Eigenverantwortlichkeit und staatlicher Schutzverpflichtung sind fließend und zum Teil umstritten (z. B. in den Bereichen Sicherheit für gefährdete Personen und Betriebe – Personen- und Objektschutz, Sicherheit für Geld-, Kunst- und andere Werttransporte, Sicherheit bei Großveranstaltungen).

Für die **Aufgabenbegrenzung von Staat und Privaten** im Bereich der inneren Sicherheit gelten folgende **Grundsätze**:

1. Die Gewährleistung der **inneren Sicherheit**, insbesondere die Abwehr von Gefahren, ist in erster Linie eine staatliche Angelegenheit.
2. Soweit es dem Einzelnen möglich und zumutbar ist, ist er im Rahmen seiner Freiheitsrechte einerseits, aber auch wegen seiner **Eigenverantwortlichkeit** andererseits gehalten, drohenden Gefährdungen selbst zu begegnen.
3. Der Einzelne muss zur Durchsetzung seiner Rechte staatliche Hilfe in Anspruch nehmen. Falls obrigkeitliche Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig zu erlangen ist, darf eine Privatperson **ausnahmsweise** in Rechte anderer Bürger eingreifen und dabei unter Umständen auch Gewalt ausüben. Der

Einzelne muss sich hierbei an die ihm vom Staat für solche Fälle eingeräumten gesetzlichen **Ermächtigungen** halten.

In Teilbereichen hat der Staat Sicherheitsaufgaben privaten Einrichtungen überlassen, z. B. bei der Flugsicherung und beim TÜV (sog. „**beliehene Unternehmer**“).

Um eine Verbrechensverfolgung von Amts wegen sicherzustellen, verpflichtet das **Legalitätsprinzip** die Staatsanwaltschaft, unabhängig von der Person „wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen“ (§ 152 Abs. 2 StPO). § 160 Abs. 1 StPO verpflichtet die Staatsanwaltschaft, „den Sachverhalt zu erforschen“, sobald sie „durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält“ (**Verfolgungszwang**). Die Staatsanwaltschaft hat **objektiv** zu sein: Sie muss alle belastenden und alle entlastenden Umstände ermitteln und die entsprechenden Beweise beschaffen (§ 160 Abs. 2 StPO). Außerdem sollen sich die Ermittlungen auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat bedeutsam sind (§ 160 Abs. 3 StPO).

Die Staatsanwaltschaft führt ihre Ermittlungen nur in seltenen Fällen selbst. Normalerweise bedient sie sich sog. **Ermittlungspersonen** (vgl. § 152 GVG), denen sie Weisungen erteilen kann (§ 161 Abs. 1 StPO). Hauptermittlungsorgan der Staatsanwaltschaft ist die **Polizei**.

Die Angelegenheiten der **Polizei** regeln grundsätzlich die Bundesländer (Art. 30, 70 GG, Polizeihochheit). Nur für einige spezielle polizeiliche Aufgabengebiete ist der Bund zuständig (z. B. für den Grenzschutz, für die Luftsicherheit und für die Bahnpolizei).

Bezüglich der **Strafverfolgung** müssen Polizeibeamte und andere Beamte, die zu **Ermittlungspersonen** bestellt wurden (§ 152 GVG), den Anordnungen der Staatsanwaltschaft Folge leisten. Darüber hinaus haben sie bestimmte sogenannte Anordnungs- und Zwangsbefugnisse (z. B. die Anordnung der Entnahme einer Blutprobe (§ 81a Abs. 2 StPO), Durchsuchungen (§ 105 Abs. 1 StPO), Beschlagnahmen (§ 98 Abs. 1 StPO).

Dem Legalitätsprinzip unterliegen neben der Staatsanwaltschaft auch alle Behörden und Beamten des Polizeidienstes, selbst wenn sie nicht zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bestellt wurden. Die Polizei hat demnach „Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten“ (§ 163 Abs. 1 StPO).

Abgesehen von der Strafverfolgung ist die Polizei auch für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig.

Aufgaben der Gefahrenabwehr obliegen neben der Polizei vor allem auch den **Behörden der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung**. Zahlreiche besondere Verwaltungsbehörden sind für Gefahrenabwehraufgaben in sondergesetzlich geregelten Bereichen zuständig (z. B. Straßenverkehrsbehörden, Gewerbeaufsichtsämter, Bauordnungsbehörden, Umweltschutzbehörden, Ausländerbehörden, Ordnungsämter, Meldebehörden, Pass- und Waffenbehörden usw.).

Aufgaben und Organisation dieser Behörden sind in den einzelnen Ländern, die für diese Aufgaben in der Regel zuständig sind, zum Teil sehr unterschiedlich geregelt. In einigen Ländern (z. B. Berlin, Nordrhein-Westfalen) sind sie organisatorisch auch in die Polizei integriert, in anderen strikt von ihr getrennt (z. B. Bayern, Thüringen). Üblicherweise ist die Polizei für die Gefahrenabwehr zuständig, wenn die anderen Behörden nicht tätig werden können (z. B. nachts oder am Wochenende).

Der **Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit** verlangt vom Einzelnen grundsätzlich, seine Ansprüche gegen andere Privatpersonen selbst geltend zu machen. Ein staatliches Eingreifen kommt nur in Betracht, wenn der inneren Sicherheit Gefahren drohen, wenn Straftaten zu verfolgen sind (Legalitätsprinzip) oder wenn es um eine Inanspruchnahme staatlicher Hilfe zur Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche geht.

**Beispiel:**

*Bei einem Verkehrsunfall ist eine Person verletzt worden; außerdem ist ein Sachschaden entstanden. Polizei bzw. Staatsanwaltschaft prüfen nur, ob öffentlich-rechtliche Gründe eine Wahrnehmung des staatlichen Bestrafungsanspruchs erfordern (§§ 223, 229, 230 StGB), ob die Allgemeinheit vor einer alkohol- oder drogenauffällig gewordenen Person geschützt werden muss (§ 69 StGB, § 111a StPO) usw. Die Schadensabwicklung bleibt jedoch ausschließlich Angelegenheit der Unfallbeteiligten bzw. ihrer Versicherungen.*